

Graz, 29. 1. 2013

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird**

§ 4. (1) – (3) ...

(4) Abweichend von Abs. 2 und entsprechend § 8 Abs. 3 Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden
Fassung, können Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren
zusätzlich in die Bemessung der Förderung einbezogen werden.

§ 6. Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz
gewährten Förderungen zu berichten.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
Wirtschaft, Familie und Jugend betraut.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2013 ist auf Maßnahmen
anzuwenden, die ab 1. Jänner 2013 gesetzt und spätestens bis 31. Dezember 2015
abgeschlossen werden und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bedingung für die weitere Förderung der Familienberatung durch das
Familienberatungsförderungsgesetz ist die Herstellung der Barrierefreiheit bis Ende 2015. Die
Adaptierungen der Räumlichkeiten zur Herstellung der Barrierefreiheit bzw. der Bezug neuer
Räumlichkeiten – falls eine Adaptierung nicht machbar ist – sind jedoch aus den laufenden Mitteln
nicht möglich. Bestehende, seit vielen Jahren finanzierte Angebote drohen wegzufallen, weil die
Herstellung der Barrierefreiheit nicht finanziert bzw. nicht einmal teilfinanziert wird. Mit einer
Änderung des Gesetzes in der vorgeschlagenen (oben angeführten Form) könnte gewährleistet
werden, dass sich die weitere Förderung auf die Qualität der Beratungsleistung bezieht. Außer Frage
steht natürlich die Notwendigkeit, den Zugang barrierefrei zu gestalten. Jedoch sollten hierfür auch
zweckgewidmete Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Durch den § 9 kann auch sichergestellt werden, dass nur in diesem Zeitraum Adaptierungen, zur
Beseitigung von Barrieren abgerechnet werden.



Mag.a Alexandra Köck
Geschäftsführung

ZEBRA
Interkulturelles Beratungs-
und Therapiezentrum
8010 Graz, Pestalozzistraße 59
Tel. 0316 / 90 80 70-0